

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hanvebohn in Eibenstock.

41. Jahrgang.

N. 151.

Sonnabend, den 22. Dezember

1894.

Erlaß.

Die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die Militärpflichtigen in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg u. Schneeberg werden aufgefordert, sich gemäß § 25 der Wehrordnung vom 22. November 1888 innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1895

zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden.

Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für alle militärpflichtigen Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdienner, Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge und andere in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen,
- für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Bei der Anmeldung ist von den im Jahre 1875 geborenen Militärpflichtigen, wenn deren Anmeldung nicht im Geburtsorte selbst erfolgt, das **Geburtszeugniß**, von allen Militärpflichtigen der früheren Altersklassen der **Loosungsschein** vorzulegen.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, so hat die Anmeldung durch die betreffenden Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren innerhalb des bemerzten Zeitraumes zu erfolgen.

Militärpflichtige, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Schwarzenberg, am 18. Dezember 1894.

Der **Civilvorsitzende der Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg.**

Frhr. v. Wirsing. St.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Stickerfabrikanten **Franz Seidel** in **Schönheide** wird nach Abhaltung des Schlußtermins und Vollziehung der Schlußvertheilung aufgehoben.

Eibenstock, den 15. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Kaufsch.

Bekannt gemacht durch **Aktuar Friedrich, G. S.**

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Materialwaarenhändlers **Albin Fuchs** in **Oberstübengrün** ist in Folge eines von dem Gemein- schuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf

den 4. Januar 1895, Vormittag 10 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hieselbst anberaumt.

Eibenstock, den 20. Dezember 1894.

Akt. Friedrich,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der konservative Abgeordnete v. Langen hat den Antrag gestellt, die Immunität (Redefreiheit, Strafflosigkeit) der Abgeordneten in dem Falle aufzuheben, daß diese sich des Vergehens gegen § 95 des Reichsstrafgesetzbuches (Majestätsbeleidigung) schuldig machen.

— An den Reichstag richten auch in dieser Session die Impfsgegner wieder Petitionen um Aufhebung des Impfgesetzes. Die Herren zählen zu den getreuesten Petenten des Reichstages. Im Jahre 1893/94 hatten sie bei dem deutschen Parlament nicht weniger als 5241 Petitionen eingereicht; es waren das 10 pCt. von allen Eingaben, die dem Reichstag zugehingen.

— Berlin, 19. Dezember. Die neuesten Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamtes enthalten über die Cholera im deutschen Reich Folgendes: Vom 10. bis 17. Dezember Mittags ist je eine Erkrankung aus Wilhelmshöhe (Kreis Labiau) und aus Zaborze (Kreis Zaborze) gemeldet. Erstere verlief

tödlich. Aus Oesterreich-Ungarn werden gemeldet in Galizien vom 3. bis 9. Dezember 243 Erkrankungen und 136 Todesfälle; aus Belgien sind vom 18. bis 24. November drei Fälle nachträglich angezeigt worden. In den Niederlanden ist die Cholera vom 8. Dezember ab nur in Süd-Holland mit 7 Fällen aufgetreten. Im September starben an asiatischer Cholera 65 Personen. In Rußland, wo dieselbe noch in 9 Gouvernements vorkommt, erkrankten in Petersburg vom 19. Juni bis 10. Oktober 3978 Personen, wovon 1999 gestorben sind. Auf den Schiffen sind 161 erkrankt und 54 gestorben, von Ankömmlingen 95 erkrankt und 21 gestorben.

— Lübeck. Unter dem Protektorat des Senates der freien und Hansestadt Lübeck wird hieselbst in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1895 eine Deutsch-nordische Handels- und Industrie-Ausstellung stattfinden. Dieselbe soll ein Bild des Aus- und Einfuhrhandels zwischen Deutschland und den nordischen Reichen, Rußland, Finnland, Schweden, Norwegen und Dänemark, entrollen. Es sollen aber auch alle sonstigen durch Deutschlands Vermittelung

zum Austausch gelangenden Naturprodukte und Industrieerzeugnisse zugelassen werden. Zur finanziellen Sicherstellung ist innerhalb weniger Tage ein Garantiefonds von 400,000 Mk. von dem lübeckischen Staate, der Kaufmannschaft und von Privatpersonen gezeichnet worden. Die Bürgerschaft bewilligte 100,000 Mk. Zum Ausstellungsplatz ist das an dem großen Wasserbassin der Wakenitz reizvoll gelegene, einen herrlichen Blick auf die alte Stadt gewährende Billenterrain des Bauverwesers Wallbrecht bestimmt worden.

— Die Festung Thorn hat durch ihre Erweiterung für die Landesverteidigung eine hohe Bedeutung gewonnen. Die Stärke ihrer Kriegsbefahrung, ihre Einwirkung auf den Grenzschutz und der ausgeübte Befehlsweg machen es notwendig, eine Gouverneurstelle schon jetzt durch den Etat für 1895/96 zu schaffen und mit einem General im Range eines Divisionskommandeurs zu besetzen, der die für eine Verteidigung bereits im Frieden vorzubereitenden Maßnahmen selbst leitet und sich mit allen für den Krieg in Betracht kommenden Verhältnissen der Festung schon im Frieden vertraut machen kann. Die bisher

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Materialwaarenhändlerin **Marie Hohmann** geb. Frigische in **Eibenstock** ist in Folge eines von der Gemein- schuldnerin gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf

den 4. Januar 1895, Vormittag 11 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hieselbst anberaumt.

Eibenstock, den 19. Dezember 1894.

Akt. Friedrich,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Die Expeditionen des unterzeichneten Stadtraths werden am Weihnachtsheiligenabend

Montag, den 24. ds. Mts.

bereits **Mittags 12 Uhr geschlossen.** Das Standesamt ist an diesem Tage von **10—12 Uhr Vormittags** geöffnet.

Eibenstock, den 20. Dezember 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Graupner.

Bekanntmachung.

Der am 15. November ds. Js. fällig gewesene **4. Anlagentermin** ist bei **Vermeidung der Zwangsvollstreckung** nunmehr **unverzüglich** anher zu entrichten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß am 31. Dezember ds. Js. der letzte **Landrenten- und Landeskulturrentermin** fällig wird, zu dessen Bezahlung bis spätestens zum 2. Januar 1895 hiermit aufgefordert wird.

Eibenstock, am 17. Dezember 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Beger.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den eingetretenen Schneefall werden die Haus- und Grundstücksbesitzer bez. deren Stellvertreter erneut an die Erfüllung der ihnen durch die Bekanntmachung vom 15. Februar 1892 auferlegten Verpflichtung, die **Bürgersteige und Schnittgerinne bis Vormittags 9 Uhr** von **Schnee und Eis zu reinigen** und bei **Glätte mit Sand zu bestreuen**, mit dem Bemerkten erinnert, daß die **Polizeiorgane neuerdings ermächtigt worden sind, wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung dieser Verpflichtung ohne Weiteres eine Ordnungsstrafe von 1 Mark für jeden Zuwiderhandlungsfall gegen entsprechende Quittung von dem säumigen Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter zu erheben.**

Selbstverständlich bleibt im Falle der Zahlungsverweigerung oder bei wiederholter und andauernder Säumigkeit die Verfügung höherer Strafen gemäß der Eingangs gedachten Bekanntmachung vorbehalten.

Eibenstock, den 18. Dezember 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Grüchtel.